Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1602

28. 04. 82

Sachgebiet 2170

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

A. Problem

Die im 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) enthaltene Kürzung des Zusatztaschengeldes für Heimbewohner nach dem Bundessozialhilfegesetz hat zu einer sozialpolitisch nicht vertretbaren Benachteiligung der Betroffenen geführt. Dieses Ergebnis ist zu berichtigen.

B. Lösung

Wiederherstellung der gesetzlichen Regelung vor Inkrafttreten des 2. Haushaltsstrukturgesetzes.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Länder und Gemeinden werden im Jahre 1982 mit 75 Mio. DM und ab 1983 mit jährlich etwa 150 Mio. DM belastet.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (BGBl. I S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 3 Satz 3 enthält folgende Fassung:

„Trägt der Hilfeempfänger einen Teil der Kosten des Aufenthalts selbst, so ist das Taschengeld um fünfundzwanzig vom Hundert seines Einkommens, jedoch höchstens um einen Betrag bis zur Höhe von zwanzig vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes zu erhöhen."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1982 in Kraft.

Bonn, den 28. April 1982

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

I. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1

Die im 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 hinsichtlich des Zusatztaschengeldes getroffene Regelung erscheint für die Betroffenen sozialpolitisch bedenklich. Deshalb ist durch diese Gesetzesänderung die Wiederherstellung des Rechtszustandes vor Inkrafttreten des 2. Haushaltsstrukturgesetzes geboten.

2. Zu Artikel 2

Berlin-Klausel

3. Zu Artikel 3

Inkrafttreten

II. Kosten

Länder und Gemeinden werden im Jahre 1982 mit 75 Millionen DM und ab 1983 mit jährlich etwa 150 Millionen DM belastet.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838